

# Kundmachung.

---

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo von einem Privaten Geld vertretende Anweisungen ausgegeben wurden, sieht man sich veranlaßt bekannt zu machen, daß die Emittirung von, die Münze vertretenden Geldanweisungen durch Private, eine Verletzung des, durch allerhöchstes Patent verliehenen allgemein kundgemachten Privilegiums der österreichischen National-Bank ist, und daher als eine gesetzwidrige Handlung nicht geduldet werden kann.

In Folge eines Auftrages des hohen Finanz-Ministeriums wird daher den Privaten die Ausstellung von Geld-Noten strenge untersagt, denselben die unverweilte Einlösung allenfalls bereits gesetzwidrig emittirter Geldanweisungen zur Pflicht gemacht, und Jedermann von der Annahme solcher Anweisungen gewarnt.

Wien am 1. Mai 1849.

**Gustav Graf von Chorinsky,**

k. k. niederöster. Landes-Chef.

# Erklärung

Ich, der Unterzeichnete, bestätige hiermit, dass die oben beschriebenen  
 Sachen, welche in der obigen Liste aufgeführt sind, dem  
 Herrn ... (Name) ...  
 ... (Name) ...  
 ... (Name) ...  
 ... (Name) ...  
 ... (Name) ...



Zu Folge eines ...  
 ... (Name) ...

Anton Graf von Sporck

... (Name) ...

...

5  
1